

Satzung

für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (AÖR)

„Energieprojekte Wonnegau“

**der Verbandsgemeinde Westhofen, der Stadt Osthofen und der Ortsgemeinden
Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim,
Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim und Westhofen**

vom 03. Juli 2013

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westhofen, der Stadtrat der Stadt Osthofen und der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim und Westhofen in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1:

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „Energieprojekte Wonnegau“ sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Westhofen, der Stadt Osthofen und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim und Westhofen in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt); die Verbandsgemeinde, die Stadt und die Ortsgemeinden sind Träger der Anstalt (Anstaltsträger). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „**Energieprojekte Wonnegau**“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EPW“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Westhofen.

(4) Das Stammkapital beträgt 32.000 €. Hiervon entfallen auf die:

	Stammkapital in €
Ortsgemeinde Bechtheim	3.000
Ortsgemeinde Bernersheim	1.000
Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch	3.000
Ortsgemeinde Frettenheim	1.000
Ortsgemeinde Gundersheim	3.000
Ortsgemeinde Gundheim	2.000
Ortsgemeinde Hangen-Weisheim	1.000
Ortsgemeinde Hochborn	1.000
Ortsgemeinde Monzernheim	2.000
Ortsgemeinde Westhofen	4.000
Stadt Osthofen	5.000
Verbandsgemeinde Westhofen	6.000

(5) Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist zulässig.

(6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Westhofen und der Stadt Osthofen, ab 01.07.2014 der neu gebildeten Verbandsgemeinde Wonnegau begrenzt. Sofern weitere Gebietskörperschaften in die Anstalt aufgenommen werden, erweitert sich der Wirkungsbereich auf deren Gemeindegebiet.

§ 2:

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die in § 1 genannten Träger übertragen der Anstalt folgende Aufgaben
- Energieversorgung
- (2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Träger können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3:

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Die Anstaltsträger verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem anteiligen Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.
- (2) Soweit die Anstalt für einzelne Träger Aufgaben wahrnimmt oder Projekte durchführt, stehen den Trägern nach Abzug der der Anstalt entstandenen Aufwendungen die Erträge aus der Aufgabenwahrnehmung / aus den Projekten im Verhältnis ihrer Beteiligungen hieraus ausschließlich zu. Für die Haftung betreffend dieser Aufgaben/Projekte gilt § 15 der Satzung.

§ 4:

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.
- (3) § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht und § 22 (Ausschlussgründe) der Gemeindeordnung (GemO) gelten entsprechend.

§ 5:

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Betriebsführung wird der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen, nach dem 01.07.2014 der Verbandsgemeinde Wonnegau übertragen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und seinen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Dritte übertragen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und den Trägern spätestens zum 30. September jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich einen Zwischenbericht abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6:

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 11 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Jeder Anstaltsträger entsendet einen Vertreter. Vertreter ist der jeweilige Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin.
- (2) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 GemO und § 14 b Abs. 2 Nr. 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Für die Vertretung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt im Verwaltungsrat gilt § 8 Abs. 1 und 2 KomZG entsprechend.
- (3) Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Westhofen, nach dem 01.07.2014 der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Wonnegau. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt. § 14 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KomZG gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde bemisst.

§ 7:

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellung und Abberufung des Vorstands und des Stellvertreters/der Stellvertreterin,
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - j) die langfristigen Planungen,
 - k) die Veränderung der Aufgaben,
 - l) die Veränderung der Trägerschaft,
 - m) die Veränderung des Stammkapitals,
 - n) die Verschmelzung sowie Auflösung,
 - o) die Haftung im Innenverhältnis.
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über § 7 Abs. 2, Buchstaben k bis n bedürfen zusätzlich der Zustimmung aller Träger.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu
- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird,
 - b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten.
- (5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Anstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrates. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. § 48 GemO gilt sinngemäß.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Dem Rat der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Ortsgemeinden ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8:

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 4. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Träger und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9:

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieprojekte Wonnegau“, Anstalt des öffentlichen Rechts durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energieprojekte Wonnegau, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10:

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11:

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 12:

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13:
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Westhofen und der Stadt Osthofen, nach dem 01.07.2014 der Verbandsgemeinde Wonnegau. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14:
Auflösung der Anstalt

Jeder Anstaltsträger ist berechtigt, zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres einen Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt zu stellen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger.

Der ausscheidende Anstaltsträger erhält eine Abfindung in Höhe seines Anteils am Stammkapital. Der Wert der Abfindung ist auf Kosten des Ausscheidenden nach IDW-S1 zu ermitteln.

§ 15:
Haftung im Innenverhältnis

Die Träger haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie realisierten Projekte / übernommenen Aufgaben.

Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Träger vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Träger im Verhältnis der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 16:
Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum **01. Juli 2013**.

Westhofen, den 03. Juli 2013



Walter Wagner
Bürgermeister



Nachfolgend Nennung aller Ortsbürgermeister/innen und des Stadtbürgermeisters

Ortsgemeinde Bechtheim
Ortsbürgermeisterin Jutta Schick



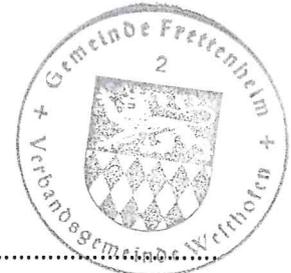
Ortsgemeinde Bermersheim
Ortsbürgermeisterin Iris Cappel



Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch
Ortsbürgermeister Rainer Fuhrmann



Ortsgemeinde Frettenheim
Ortsbürgermeister Bernd Weber



Ortsgemeinde Gundersheim
Ortsbürgermeister Erno Straus

Erno Straus



Ortsgemeinde Gundheim
Ortsbürgermeister Markus Osadschy

Markus Osadschy



Ortsgemeinde Hangen-Weisheim
Ortsbürgermeister Walter Kundel

Walter Kundel



Ortsgemeinde Hochborn
Ortsbürgermeister Herwarth Mankel

Herwarth Mankel



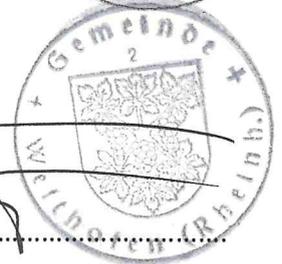
Ortsgemeinde Monzernheim
Ortsbürgermeister Günther Muth

Günther Muth



Ortsgemeinde Westhofen
Ortsbürgermeister Ottfried Fehlinger

Ottfried Fehlinger



Stadt Osthofen
Stadtbürgermeister Wolfgang Itzerodt

Wolfgang Itzerodt



Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform